

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1817

24 (22.3.1817) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfünz = und Enz = Kreis.

Nro. 24. Samstag den 22. März 1817.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 4292. Das jetzt eingeriffene häufige Auswandern betreffend.

In Erwägung des künftigen, allemal ungewissen Schicksals, welches größtentheils den Auswandernden in entfernte Weltgegenden bevorsteht, ist es um-so größere Pflicht der bestehenden Landesbehörden, dieselbe vorher mit aller möglichen Fürsorge und Gewissenhaftigkeit, über diesen wichtigen Schritt ihres Lebens, so wie über die desfalls längst bestehende landesherrliche Verordnungen, aufs Genaueste zu belehren.

Es wird daher die früher im Regierungsblatt Nro. 2. und 3. und im Provinzialblatt Nro. 4. vom Jahr 1804, stehende Verordnung vom 16. Dec. 1803, in soweit dieselbe die Auswanderungen betrifft, hierdurch abermals zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Sie lautet wie folgt:

II. Auswanderungen.

1) Auswanderungen sind, wenn jemand zur Ablegung eines dießseitigen Unterthanenrechts zwar die Erlaubniß sucht, aber noch keine sichere und bestimmte Niederlassung hat, sondern auf die allgemeine Aussicht hin, daß in einer bestimmten Gegend den fremden Ankömmlingen Mittel und Wege zu Niederlassungen geöffnet werden, wohin er abziehen will.

2) Auch hierzu muß die Erlaubniß nachgesucht werden; sie kann aber nicht mit solcher Gewisheit voraus erwartet werden, als wie bey einem bloßen Wegzuge, und deswegen darf keiner, der dieses Vorhaben hat, schon im voraus, und ehe die Erlaubniß eingelangt wäre, von seinen Liegenschaften etwas zum Verkauf aussetzen, widrigenfalls der Verkauf für nichtig, und nicht geschehen geachtet wird, und noch neben dem der Käufer, der Verkäufer und der Ortsvorgesetzte, der die Anzeige des Kaufs zur Gewährung annahm, jeder eine Strafe von zehn Reichsthalern zu erwarten hat.

3) Die nachgesuchte Erlaubniß wird allemal abgeschlagen:

a) Einem Ehemann, der auswandern will, und dessen Ehefrau nicht mit einverstanden ist; b) den Minderjährigen; die ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Pflager, auswandern wollen; c) wenn ein auswandernder Vater sie dahin sucht, daß er seine Stiefkinder mitnehmen dürfe, falls diese entweder das Recht eines eigenen Willens nicht haben, oder, wenn ihnen solches Recht zusteht, nicht selbst zur Auswanderung Lust haben; eben so auch d) wenn ein auswandernder Vater sie verlangt, um seine leiblichen Kinder, sie mögen in der letzten, oder in einer früheren Ehe erzeugt seyn, mit sich nehmen, diese Kinder volljährig sind, und nicht mitwandern wollen; e) den Kindern einer auswandernden Wittwe, deren Pflager oder nächste Verwandte väterlicher Seits widersprechen.

4) Wo dergleichen besondere Verhältnisse nicht obwalten, da muß jedesmal der Erlaubniß eine dringende Vorstellung des Nüßlichen, das eine solche Auswanderung auf das Ungefähr, und nach fremden, meist entfernten Himmelsstrichen hat, voranzugehen, und nur dann, wenn ein solcher wohlgemeinter Ab Rath nichts fruchtet, und übrigens der ähnlichen Auswanderungsgesuche nicht zu viele zugleich in einer Gegend zusammen treffen, kann von der höhern Stelle die Erlaubniß ertheilt werden; wenn aber

5) so viele zusammen träfen, daß zu besorgen stünde, es möchte durch ihre Güterverkäufe, zum Schaden sowohl ihrer Gläubiger, als der übrigen Gutsbesitzer, der Preis allzustark sinken, so kann die höhere Stelle, nach Ermessen der Staats-Erfordernisse, eine Zahl festsetzen, über welche hinaus keine Auswan-

zungsErlaubnisse ertheilt werden, und dann die übrigen einige Zeit, bis von den erst Ausgewanderten Nachricht über ihre Schicksale da seyn kann, auch inzwischen der Güterpreis sich wieder in billige Verhältnisse stellt, zurückweisen.

6) Eine ertheilte Auswanderungserlaubnis zieht als Folge des Wegzugs nach sich:

- a) Daß jeder Abziehende dasjenige, was er an unsere Kassen, an die Kassen unsers Landes und unserer milden Stiftungen oder den Unterthanen schuldig ist, zuvor bezahlen, oder wenn über die Schuldigkeit Streit ist, mit feierlichem Handgelübde am Ortsrab angeloben muß, diesen Streit im Lande auszutragen, und sich ohne gesuchte fremde Einmischung, an inländischem Recht genügen zu lassen.
- b) Zu diesem Ende muß jedesmal von seinem gestatteten Wegzug, den herrschaftlichen Gemeinds- Kirchen- und Stiftungs-Berechnungen seines Orts und Amts, auch den nächstgelegenen anstoßenden inländischen Aemtern, durch sogenannte Umlaufzettel, und den etwa der Amts- oder Ortsobrigkeit bekannten Gläubigern Nachricht gegeben werden, damit diese ihr Interesse wahren können; eine öffentliche Vorladung der Gläubiger aber findet nicht statt, ausser, wenn der Wegziehende zu seiner Sicherheit darum bittet, oder sein Vermögen in einer Lage ist, wo auch, wenn er nicht wegzöge, eine Vermögens-Untersuchung statt fände.
- c) Jeder Gläubiger, dem die Wegzugs-Gestattung zu Ohren kömmt, ohne daß der Abziehende wegen seiner Schuld sich mit ihm abgefunden, oder ihn sonst zufriedener gestellt hätte, kann von dessen Haabe so viel, als zu seiner Befriedigung nöthig ist, in Verklammerung legen lassen, bis ihm dafür Zahlung oder hinlängliche Sicherheit mit Pfand oder Bürgen geleistet ist, mit der weitem Ausdehnung jedoch, daß hier jedesmal auch ein öffentlicher Ausruf aller Gläubiger der Auswandernden mit angehängten kurzen, doch nach ihren vermuthlichen Aufenthalts-Orten nicht allzuengen Terminen zugleich vorangehen muß.

7) Sie hat auch noch ferner die Wirkung, daß, wenn Kinder mit hinausgenommen werden, die noch minderjährig sind, und angefallenes eigenes Vermögen haben, oder wenn Minderjährige für sich selbst auswandern, ihr Vermögen bis auf ein etwa nach Befinden zu gestattendes mäßiges Reisegeld, im Lande unter Pflugschaft angelegt bleiben muß, bis sie die Volljährigkeit und damit die Befähigung, solches selbst in Empfang zu nehmen, erlangt haben; auch

8) Bleibt den Minderjährigen, die nicht für sich selbst, sondern mit ihren Eltern als Familiengliedern wegziehen, ihr Unterthanenrecht vorbehalten, so, daß sie solches noch innerhalb vier Jahren nach erreichter Volljährigkeit mittelst der Rückkehr ins Vaterland antreten können, falls sie nicht früher schon ihr etwa zurückgelassenes Vermögen erhoben haben, als dessen Erhebung ohne weiters die Erlöschung jenes gesetzlichen Vorbehalts des Heimathsrechts mit sich bringt, so wie hingegen

9) Diejenigen, die, sie seyen nun großjährig oder minderjährig, aus eigenem Willen oder Verlangen, des erhaltenen Rathes unerachtet, auswandern, mit dem Augenblicke ihrer Abreise ihr Heimathsrecht unwiderbringlich verlohren haben, und wenn sie nachmals doch wieder zurückkehren, weder von den Orts- noch Amts-Obrigkeiten, noch von den höhern Stellen wieder angenommen, geduldet oder eingelassen werden können, sondern unverzüglich zurückgewiesen werden sollen, da dem Land nicht zugemuthet werden kann, wenn sie ihre Vermögensreste auf unbefonnenen Bürgen zugesetzt haben, sie nun zu ernähren, als weshalb, und damit sie nicht durch Leichtsinns Heimathlos werden können, dieser Artikel der Constitution bei Eröffnung der Auswanderungserlaubnis den Abziehenden bestimmt vorgelesen, wie es geschehen, zu Protokoll bemerkt, und dieses Protokoll von ihnen zum Zeugniß wider sich unterschrieben werden muß.

10) Wer ohne gemachte Anzeige, mithin heimlich, oder gar erhaltener abschlägiger Verbescheidung dennoch auswandert, der wird als ein ausgetretener Unterthan behandelt.

Die Aemter werden hierbei angewiesen, diese Verordnung sogleich in jeder Gemeinde bekannt zu machen, und da, wo Lokalblätter bestehen, dieselbe in die aufzunehmen.

Durlach, Rastadt und Pfenning den 17. März 1817.

Die Directoren des

Pfing- und Enz-
Fehr. v. Wechmar.

Murg-
Fehr. v. Lassolape.

und Kinzigkreises,
In Abgang des Directores,
Fehr. v. Seneburg.

vdt. Blenkner.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Sasbach Nied an die nach Ungarn auswandernde Kaver Häuserischen Eheleute, auf Montag den 24. März d. J. Vormittags 8 Uhr, vor dem TheilungsCommissariat in dem Hause des Amtschultheißen Lichtenauer zu Sasbach. Aus dem

Bezirksamt Bischofsheim a. h. St.

(3) zu Bodersweier an den mit landesherrlicher Erlaubnis auswandernden Bürger Johannes Kiefer auf Dienstag den 25. März d. J. Vormittags vor der Theilungskommission im Adler in Bodersweier.

(3) zu Diersheim an den auswandernden Georg Schütz auf Freitag den 28. März d. J. in des Vogts Behausung in Diersheim.

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Kirchbach an den in Gant gerathenen Georg Philipp Heinrich auf Donnerstag den 10. April früh 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Kirchbach. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(3) zu Durlach an den verstorbenen Caffetier Philipp Wolff, auf Mittwoch den 2. April d. J. Vormittags 8 Uhr, bey Großherzogl. Amtsrevisorat dahier.

(2) zu Weingarten an die nach dem Bannat auswandernden Georg Rohrbacher und Joseph Blasius, auf Montag den 31. März d. J. vor dem TheilungsCommissar im Lammwirthshaus zu Weingarten.

(2) zu Weingarten an die mit landesherrlicher Erlaubnis in das Oestreichische Bannat auswandernden Christian Kogele und Heinrich Minelin, auf Freitag den 28. März d. J. vor dem TheilungsCommissar im Kannenwirthshaus zu Weingarten. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Ettenheim an den verstorbenen Schuster Martin Schorer auf Montag den 14. April d. J. in der Amtsrevisoratskanzley zu Ettenheim. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Oberthalharmerbach an den verstorbenen Hofbauern und Holzhändler Georg Duffner, auf Mittwoch den 9. April bey Groß. Amtsrevisorat in Zell. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Ruppurr an die in Gant erkannten Goldarbeiter Georg Schäferschen Eheleute, welche früher im Breisgau wohnhaft waren, auf Mittwoch den 9. April d. J. Vormittags 9 Uhr, auf der Landesrevisorats-Schreibstube in Karlsruhe. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) zu Kehl, Dorf, an den außer Land ziehenden Seckler Joseph Schaible, auf Montag den 31. März d. J. bey dem TheilungsCommissariat in der Stadt Kehl. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) zu Friesenheim an den Bürger alt Michel Baumann auf Mittwoch den 16. April d. J. und

An den Bürger Christian Leser, auf Freytag den 18. April d. J. sodann

An den Bürger Andreas Bieler auf Dienstag den 22. April d. J. in dem Sonnenwirthshaus zu Friesenheim vor dem Commissariat.

(1) zu Schuttern an den Bürger und Maurer Sebastian Schneeberger auf Dienstag den 15. April d. J. in dem dasigen Pringwirthshaus vor dem Commissariat. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(3) zu Dppenau an die Verlassenschaft des verstorbenen Oberförsters Käsberg, auf Mittwoch den 2. April d. J. Vormittags vor der TheilungsCommissio im Engelwirthshaus zu Dppenau.

(2) zu Erlach an den in Gant erkannten Bürger Ignaz Köhler, auf Montag den 31. März d. J. in dem Wirthshause zu Erlach. Aus dem Stadt und 1. Landamt Offenburg.

(1) zu Niederschopfheim an die in Gant erkannte Wittwe des Martin Bruckers, auf Montag den 31. März im Lindenwirthshause zu Niederschopfheim. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(3) zu Leutersheim an die mit landesherrlicher Erlaubnis nach Amerika auswandernden beiden Bürger Michael Kock, Küfer, u. Johannes Baas auf Montag den 24. d. J. Vormittags, vor der Theilungskommission in der Sonne in Leutersheim.

(2) zu Leutersheim an den mit landesherrlicher Erlaubnis nach Amerika auswandernden ledigen Bürgersohn Georg Dertel, auf Donnerstag den 27. März d. J. Vormittags vor der TheilungsCommissio in der Sonne in Leutesheim. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(2) zu Gdbriichen an den in das Oestreichi-

sche Wannat auswandernden Lorenz Thome, auf Mittwoch den 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus in Gbbrichen, vor dem TheilungsCommissair.

(2) zu Wöschbach an den in Gant erkannten Johannes Herold, auf Montag den 14. April d. J. früh 8 Uhr, vor dem TheilungsCommissair in dem vormaligen Amtshaus in Föhligen. Aus dem —
Bezirksamt Waldkirch.

(2) zu Waldkirch an den in Gant gerathenen Handelsmann Kaver Salomon Jung, auf Mittwoch den 23. April d. J. auf der Amtsrevisorats-Kanzley zu Waldkirch.

(2) Karlsruhe. [Liquidation.] Da der von hier abreisende, auf sein Gesuch pensionirte Leichirurg Lafon, vorher mit seinen Gläubigern richtige Abrechnung zu treffen wünscht, so werden dieselben aufgefordert, ihre Forderungen Donnerstags den 27. März d. J. auf diesseitiger Kanzley, vor dem Secretariat, um so gewisser zu liquidiren, als man sonst ausser Stand ist, ihnen zu Bezahlung ihrer Forderungen zu verhelfen.

Karlsruhe den 12. März 1817.

Oberhofmarschalln Amt.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Alle diejenige, welche an die in Gant gerathene Sternwirt Friedrich Schulzischen Eheleute zu Mühlburg etwas zu fordern haben, werden andurch vorgeladen, Montag den 31. März d. J. auf dem Rathhaus zu Mühlburg vor der GantCommission um so gewisser zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweisurkunden zu liquidiren, als sie sonst von der Masse ausgeschlossen werden.

Karlsruhe den 7. März 1817.

Großherzogl. Landamt.

(3) Oberkirch. [Schuldenliquidation.] Die Gläubiger nachbenannter Personen, welche die höhere Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 14 Tagen um so gewisser bey dem Groß. Amtsrevisorat in Oberkirch zu liquidiren, als die Ausbleibenden sonst die daraus entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben.

Michael Braun aus der Rensch. Franz Ant. Ekenwalke von Döittelbach. Andreas Felder, Maurer von Oppenau. Andreas Harbrecht von Mösbach. Anton Vogt von Fiegenbach. Ciriak Roth von Oberkirch. Andreas Spinner von Lierbach. Joseph Huber von Sulzbach. Johann Baptist Sailer, Maurer von Oberkirch. Johann Adam Hodapp von Mösbach. Johann Michael Bärk von da. Andreas Gräßig von da.

Oberkirch den 10. März 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) von Bretten der Leonhard Leig, welcher vor 40 Jahren als Schlossergefell in die Fremde gegangen; dessen Vermögen in 700 fl. besteht.

(3) von Dielelsheim der Marx Bickel, lediger Schumacher, welcher im Jahre 1799 in die Fremde gegangen; dessen Vermögen in 170 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Dölsbach der Michael Feger, welcher sich schon im Jahr 1789 unter das K. K. Oesterreichische Militär anwerben, seither aber nichts mehr von sich hören ließ; dessen Vermögen in 300 fl. besteht.

(2) von Unterharmersbach der Matthias Schilli, welcher sich im Jahre 1794 unter die K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben, seither aber nichts mehr von sich hören ließ; dessen Vermögen in 271 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(3) von Gernsbach der hiesige Bürgersohn Jakob Gerstner, Simons Sohn, welcher sich in den 80er Jahren von seinem Lehrmeister, Hafner Joseph Gerstner in Gaggenau heimlich entfernte, und im Jahr 1798 einmal als Oesterreichischer Dragoner dahier wieder erschienen seyn soll, seit dieser Zeit aber nicht die geringste Nachricht von seinem Leben oder Tod eingegangen ist, dessen Vermögen in 90 fl. besteht.

(3) von Michelbach der Bürgersohn Georg Latein, welcher sich vor 26 Jahren aus dem väterlichen Hause heimlich entfernte, und seit dieser Zeit von dessen Leben oder Tod nicht die geringste Nachricht eingegangen, dessen Vermögen in 350 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Sinsheim.

(3) von Adersbach der schon 30 Jahre abwesende Küferknecht Johannes Lackner, dessen Vermögen in 1443 fl. 41 kr. besteht.

(2) von Kirchartt der Michael Schneider, welcher im Jahr 1792 als Schreinergefell in die Fremde gegangen, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

(3) Bruchsal. [Erbvorladung.] Von dem am 21. April 1816. erfolgten Tode und Erbanfall der Jungfer Sophie Chession, weil. des fürstlich Speyerischen Registrators Chession dahier rückgelassene Tochter, wird hiemit die gesetzliche Anzeige gemacht, und jeder, der sich dabei betheiligen glaubt, zur Ausübung seiner desfallsigen Rechte aufgerufen, innerhalb 4 Wochen hier zu melden.

Bruchsal den 10. März 1817.

Großh. Stadt- und erstes Landamt.

(3) Durlach. [Erbvorladung.] Die unbekanntes IntestatErben des in Rußland zurückgelassenen HusarenTrompeters Jakob Hipp von Durlach, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, und ihre etwaige Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen an dessen hinterlassene Ehefrau ausgefolgt wird.

Durlach den 25. Febr. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Kürnbach im Graichgau. [Erbvorladung.] Susanna, weil. Adam Heinrich Haagens Tochter, geboren den 30. April 1732, ist im Jahr 1762 mit einem Kind nach Dänemark gezogen, und bisher von ihrem Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht worden. Dieselbe oder deren allenfallsige Leibeserben, werden daher in einer peremptorischen Frist von 6 Monaten, wovon 2 Monate für den ersten, 2 Monate für den zweiten, und 2 Monate für den dritten Termin festgesetzt sind, hiemit öffentlich vorgeladen, sich auf rechtsgültige Weise zu dem vorhandenen Vermögen von 826 fl. zu legitimiren, und solches in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sich zu gewärtigen, daß solches den noch lebenden Schweftern Kindern extrahirt werde.

Kürnbach den 10. März 1817.

Großherzogl. Hessisches Oberamt.

(3) Dffenburg. [Erbvorladung.] Christian Burzer, der hiesig ledige Bürgersohn, ist seit 5 Jahren, ohne die mindeste Nachricht von sich in zwischen ertheilt zu haben, abwesend, und man hat bisher, jedoch ohne bestimmte Gewisheit, in Erfahrung gebracht, daß er sich im Jahr 1813 als Feld-Bäckere bey den Französischen Truppen in Dresden befunden, und daselbst in einem Lazareth gefährllich krank gelegen seye. Derselbe oder seine etwaige Leibeserben, werden anmit aufgefordert, binnen Jahresfrist dahier zu erscheinen, und das ihm von einem verstorbenen Ohim anfallene Vermögen um so gewisser in Empfang zu nehmen, als solches ansonst seinen hierum sich meldenden Geschwistern gegen Sicherheitseistung eingeantwortet werden wird.

Dffenburg den 26. Febr. 1817.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

(3) Appenweyer. [Verschollenheitsklärung.] Nachdem der schon vor etlichen und 30 Jahren als Wechzelnacht auf die Wanderschaft gezogene Joh. Georg Stigler von Urloffen, auf die schon im Monat July 1813 an ihn amtlich erlassene, und in mehreren öffentlichen Blättern eingerückte Erdictal-Vorladung bis jetzt weder selbst, noch durch Bevollmächtigte dahier erschienen, und sich zum Empfang seines, nach der letzten Pflügerechnung in 986 fl. bestehenden Vermögens, gemeldet hat, so wurde gedachter Joh. Georg Stiegler auf Anrufen seiner bekannten nächsten Anverwandten durch amtlichen Beschluß vom heutigen für verschollen erklärt, und diesen Letztern sein gesamtes Vermögen gegen Sicherheitseistung, in fürsorglichen Besitz und Genuß zuerkannt. Appenweyer den 1. März 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Ettlingen. [Verschollenheitsklärung.] Da die durch öffentliche Blätter v. J. vorgeladene, schon 24 Jahre lang abwesende, ledige Bürgerstochter M. Anna Holler von Mörsch nicht erschienen, und weder von ihrem Leben noch von ihrem Aufenthalt eine Nachricht gegeben hat, so wird dieselbe hierdurch für verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren IntestatErben in fürsorglichen Besitz eingeantwortet werden. Ettlingen den 7. März 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Ettlingen. [Verschollenheitsklärung.] Der vorigen Jahres durch öffentliche Blätter vorgeladene Johann Wanner von Ettlingen, wird, da er weder erschien, noch von seinem Leben oder Aufenthalt Nachricht gegeben hat, hiermit als verschollen erklärt. Ettlingen den 6. März 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Vor 8 Tagen ist dem Bestandmüller Nicola bey Daxlanden ein Quantum Frucht entwendet und an verschiedene Personen verkauft worden. Der stärkste Verdacht fällt auf den gleich nach der That heimlich entwichenen Mählarzte, mit dem Vornamen Conrad, aus dem Würzburgischen. Dieser Mählarzte ist ungefähr 5 Schuh, 4 bis 5 Zoll groß, stark untersezt, hat ein vollkommenes Angesicht, geschornen Hinterkopf, blonde Haare, redet den Würzburger Dialect, trägt gewöhnlich einen grau lüchernen Ueberrock, eine mit Wachstuch überzogene Kappe, gelbe, auch graue lüchene Hosen, mit Streifen, und SquarowStiefel. Derselbe hat zugleich dem Sohn des Müllers Nicola ein neues Felleis., nebst zweyen mit H. N. bezeichnete hänsene Hemden mitgenommen.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Purschen zu Fahnden, ihn im

Betretungsfall arretiren, und hievon diesseitiger Stelle Nachricht zugehen zu lassen.

Karlsruhe den 11. März 1817.
Großh. Landamt.

(1) Baden. [Bekanntmachung.] Zu den in No. 23. des Anzeigebatts ausgeschriebenen Bettanzügen hat sich der bestohlene Eigenthümer gemeldet und ausgewiesen, und der Bursche, dem sie abgenommen worden, darauf hin den begangenen Diebstahl eingestanden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Baden den 17. März 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kauf = Anträge.

(1) Bretten. [Mühlenversteigerung.] Donnerstag den 17. April Nachmittags 2 Uhr wird zu Mangesheim auf dem Rathhaus die dem Johannes Wilfer zuständige eigenthümliche Wannenmühle mit vier Mählgänge, einem Gerbengang, einer Dehlschlag und Hanfreibe, nebst Scheuer und Stallung, dann einem Küchen- und Grasgärtchen von 3 Morgen mit Genehmigungsvorbehalt öffentlich versteigert, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Bretten den 15. März 1817.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

(1) Durlach. [Versteigerung von Färberey-Geräthschaften und Verpachtung einer Tuchleiche.] In den Kottendruckerey-Gebäuden, nächst der Untermühle zu Durlach, werden Donnerstag den 27. März, Vormittags, versteigert: Eine starke Anzahl verschiedener Druckmöbel, einzeln und in Parthien, Vier Drucktische. Eine Pferdwalke mit 3 Loch. Eine große Presse zu einer Dbskeller tauglich, und allerhand Geräthschaften für Färber dienlich. Ferner

wird daselbst auf den nemlichen Tag die Tuch- und Garnleiche, sammt allen dazu gehörigen Geräthschaften und Einrichtung, nebst hinlänglicher Wohnung, auf mehrere Jahre verpachtet. Wozu man die Liebhaber einladet. Durlach den 17. März 1817.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

(1) Dos. [Haus feil.] Zu Dos auf der Hauptstraße nach der Schweiz, zwischen Rastadt und Baden, ist ein bequemes zweystöckiges Wohnhaus, mit einer vollkommenen Einrichtung von Branntweinbrennerey und Essigsiederey, welches besonders auch zu einer Bierbrauerey die passendste Einrichtung darthet, nebst mehreren Nebengebäuden, und zwey daran befindlichen Gärten, zu verkaufen. Kaufsüchtige können sich nur an den Schullehrer Heck allda wenden.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Auf höchsten Finanzministerial-Befehl vom 11. d. M. No. 4176. werden hiemit nachfolgende, den Eigenthümern verloren gegangene Schuld-Signaturen, über Kapital-Aufnahmen zur Contributions-Kasse, dem Publikum kenntlich gemacht, und dasselbe vor deren Annahme gewarnt, indem sie hiemit für erloschen erklärt werden, nemlich:

1) No. 2813. auf Jakob Fünfschilling's Wittve von Eimeldingen, über 1050 fl. ausgestellt, welche unterm 8. Nov. 1800 dargelehnt, und woran successive 750 fl. heimbezahlt wurden.

2) No. 2985. auf Michael Uebel, Anwalt und Zoller zu Liebolsheim, ausgestellt, und am 8. May 1801 dargelehnt.

Karlsruhe den 18. März 1817.

Großh. Bad. Contributions-Haupt-Verrechnung.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 15. März 1817.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodare.				Karlsruhe.		Durl.		Fleischare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Ein Weck zu	Pf.	lth.	Pf.	l.	Das Pfund	fr.	fr.	Das Pfund	fr.	fr.	Das Pfund	fr.	fr.
Da Malter	—	—	—	—	—	—	1 fr. hält	—	—	—	—	Dönsfleisch	13	13	—	—	—	—	—	—
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	bito zu 2 fr.	—	4½	—	4½	Gemeines	—	—	—	—	—	—	—	—
Alter Kernen	24	30	24	30	28	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	Rindfleisch	11	11	—	—	—	—	—	—
Weizen	24	—	24	—	—	—	6 fr. hält	—	16	—	13½	Rohfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Kalbfleisch	9	9	—	—	—	—	—	—
Altes Korn	16	—	16	—	16	—	zu 5 fr. hält	—	20½	—	25	Räuplingsfl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	bito zu 10 fr.	1	11	1	19	Hammelfl.	10	—	—	—	—	—	—	—
Gersten	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—	Schweinefl.	13	13	—	—	—	—	—	—
Haber	9	—	9	—	6	40	—	—	—	—	—	Dönszunge	13	13	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	Dönsmaul	20	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen d. Sei	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1 Dönsfuß	10	10	—	—	—	—	—	—
Linfen	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	1 Kalbskopf	24	24	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Wittualien = Preise.) Rindschmalz das Pfund 40 fr. — Schweineschmalz 40 fr. — Butter 30 fr.
Lichter, gegossene 32 fr. — Seife 28 fr. — Unschlitt das Pf. — fr. 3 Eier 4 fr.